



SATZUNG

Otterwischer Sportverein e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Name Otterwischer Sportverein e.V.
2. Sitz des Vereins ist Otterwisch
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen,
unter der Registriernummer VR 20087
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. – 31.12. des Jahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

1. Der Verein ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Sportverein, der den Sport für alle Bürger im Territorium fördert.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
3. Der Verein bekennt sich zur Einheit und Freiwilligkeit im Sport und zu seinen ideellen Werten.
4. Aufgaben zur Verwirklichung des Zweckes sind insbesondere:
 - a) Durchführung von Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb für alle Altersklassen
 - b) Wahrnehmung sportlicher Interessen bei den kommunalen und sportlichen Stellen
 - c) Pflege und Erhaltung der Sportanlage
 - d) Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern
 - e) Durchführung eigener Veranstaltungen
 - f) Förderung der allgemeinen Sport- und Jugendarbeit
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz von religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger und tritt für Gleichstellung der Geschlechter und die Inklusion von Menschen mit Behinderung ein.
6. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
7. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch Kundgabe extremistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
8. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.



§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Vereinsämter können im Rahmen der finanziellen/haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26 a EstG. entschädigt werden. Die Entscheidung über Inhalt und Höhe der Zahlung ist in der Beitragsordnung geregelt.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 5 Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder

1. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.
2. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken, nachhaltig und konsequent unterstützen.
3. Mitglieder, die einer als verfassungswidrig eingestuften Partei oder Organisation angehören oder mit diesen sympathisieren, können keine Mitgliedschaft im Verein erwerben. Gleiches gilt auch für Organisationen und Vereine, die dem verfassungswidrigen, politisch extremistischen oder rassistischem Umfeld zuzurechnen sind.



§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten oder ein vom Verein ausgehändigter Aufnahmeantrag auszufüllen und einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Mitglied des Vereins können Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Familien und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins beachten und unterstützen.
3. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
5. Mit der Entscheidung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt Jahresbeiträge von seinen Mitgliedern.
2. Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
 - d) durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt kann mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende erfolgen. Er muss schriftlich an den Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - ein grober Verstoß gegen die Vereinssatzung vorliegt,
 - das Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - das Mitglied dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügt,
 - grobes unsportliches Verhalten vorliegtÜber den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
5. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen.



§ 9 Ausschluss aus dem Verein

7. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn:
 - a) ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
 - b) ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt bzw. diese missachtet. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
9. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
10. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
11. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
12. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
13. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
14. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
15. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen
- b) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Vereins zum Wohle aller Mitglieder zu verlangen
- c) die Beratung und Betreuung durch den Verein in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen
- d) Sämtliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive und passive Wahlrecht in den Versammlungen des Vereins.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung und die Organe des Vereins anzuerkennen und deren Festlegungen zu befolgen
- b) den Verein über Anschriftenänderung sowie laufende Veränderungen in ihren persönlichen Verhältnissen die für die Beitragswesen relevant sind, schriftlich zu informieren
- c) die festgesetzten Beiträge termingemäß zu entrichten
- d) die Interessen des Vereins zu wahren und zu vertreten
- e) dem Verein die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel auf Verlangen nachzuweisen
- f) dem Verein von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins oder einzelner Gruppen hinzielen
- g) die Belange der Umwelt und des Naturschutzes bei ihrer Tätigkeit zu beachten

Durch eigenes Verschulden entstandener Schaden ist dem Verein nach den gültigen Bestimmungen der §§ 823 ff und 249 BGB zu ersetzen.

§ 12 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins.
3. Die Organe des Vereins verrichten ihre Arbeit für den Verein ehrenamtlich.
4. Für die Abgeltung des Aufwandsersatzes gilt die jeweils aktuelle Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels Einladungen über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Otterwisch und über die Mitteilungskästen der Gemeindeverwaltung Otterwisch in Otterwisch und Großbuch.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt,
 - ein Viertel der Mitglieder beim Vorstand beantragt hat.
 - die Einberufung erfolgt analog der ordentlichen Mitgliederversammlung
4. Alle Vereinsmitglieder haben ein Stimmrecht zur Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
7. Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, müssen mindestens 10 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und den Mitgliedern eine Woche vorher zur Kenntnis übergeben werden.
8. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind nur zugelassen, wenn zwei Drittel der Anwesenden die Dringlichkeit bejahen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen, zu beraten und zu bestätigen
- b) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen
- c) den Vorstand und Kassenprüfer zu wählen, wenn Wahlen satzungsgemäß anstehen
- d) den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu beschließen
- e) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen



- f) über Anträge und Satzungsänderungen zu beraten und zu beschließen
- g) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zu benennen

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem Schatzmeister

sowie den erweiterten Vorstand

- e) jeweils ein Beisitzer pro Abteilung
- f) dem Schriftführer

2. Den Vorstand nach § 26 BGB bilden:

3.

- a) der Vorsitzende
- b) der 1. stellvertretende Vorsitzende
- c) der 2. stellvertretende Vorsitzende
- d) der Schatzmeister

Sie vertreten den Verein nach § 26 BGB wie folgt:

- im Außenverhältnis je zwei Mitglieder gemeinsam
- im Innenverhältnis ist jedes Mitglied allein vertretungsberechtigt.

- 4. Alle aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.
- 5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung des Vereins gewählt.
- 6. Eine Wiederwahl ist für alle Funktionen möglich.
- 7. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl in der Mitgliederversammlung.
- 8. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wird dieses Amt bis zur Neuwahl kommissarisch besetzt.

§ 16 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1. Der Vorstand führt den Verein und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- 2. In der Mitgliederversammlung legt der Vorstand Rechenschaft über seine Arbeit ab und legt den Haushaltplan für das laufende Jahr vor.
- 3. Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse berufen und besondere Vertreter einsetzen
- 4. Der Vorstand tagt regelmäßig. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen.



§ 17 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Der Verein kann Personen, die besondere Verdienste bei der Förderung des Sportes erworben haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder ernennen.

Diese sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 18 Abteilungen

1. Zur Regelung unterschiedlicher Interessen werden im Verein nach Bedarf Abteilungen unterhalten, die auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des Vereins (bei Beachtung der Festlegungen der jeweiligen Fachverbände) ihre Arbeit selbständig gestalten.
2. Die Abteilungen wählen ihren Abteilungsleiter für die Dauer von 3 Jahren. Wird kein Abteilungsleiter gewählt, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch mit dieser Aufgabe beauftragen.
3. Der Abteilungsleiter ist für die organisatorische Führung der Abteilung verantwortlich.
4. Eine eigene Kassenführung ist nicht möglich.

§ 19 Beschlussfassung und Beurkundung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimm-berechtigten.
2. Beschlüsse in allen Sitzungen und Versammlungen werden – bis auf den in Absatz 1 genannten Sonderfall – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 20 Protokollführung

1. Von allen Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen.
2. Alle Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Beschlüsse sind schriftlich dem Protokoll beizufügen und den Mitgliedern binnen einer Frist von 4 Wochen mitzuteilen

§ 21 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Gewählt werden kann jedes Mitglied des Vereins, das das 18. Lebensjahr vollendet hat (passives Wahlrecht oder Wählbarkeit).
3. Wahlvorschläge können durch jedes volljährige Vereinsmitglied bis zum Beginn der Wahlversammlung eingereicht werden. Volljährige Vereinsmitglieder können durch Abgabe ihres Stimmrechts an der Wahl teilnehmen (aktives Wahlrecht).



4. Die Wahlleitung obliegt dem Wahlausschuss, der vor Wahlbeginn durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Er besteht aus zwei volljährigen Vereinsmitgliedern.
5. Die Wahl erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Eine geheime Wahl ist nur dann zulässig, wenn diese zwei Wochen schriftlich von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Vereinsmitglieder vor Beginn der Wahlversammlung beim Vereinsvorstand beantragt wird.
6. Die Wahl der nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder erfolgt mittels Stimmabgabe für oder gegen jeden Kandidaten.
7. Die Wahl der nichtvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder erfolgt als Blockwahl mit der Stimmabgabe für oder gegen den gesamten Blockvorschlag.
8. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt ebenfalls als Blockwahl mit Stimmabgabe für oder gegen den gesamten Blockvorschlag.
9. Weitergehende Durchführungsbestimmungen für die Wahl regelt die Wahlordnung.

§ 22 Kassenprüfer / Kassenprüfung

1. Die 2 Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Sie werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer entspricht der des Vorstandes.
2. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand einen neuen Kassenprüfer kooptieren.
3. Die Kasse des Vereins wird einmal jährlich durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft.
4. Die Kassenprüfer fertigen über das Ergebnis der Prüfung Niederschriften an, die sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis geben.

§ 23 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
3. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - b) Finanzordnung;
 - c) Beitragsordnung;
 - d) Wahlordnung
 - e) Ehrenordnung
4. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.



§ 24 Erlöschen der Vermögensansprüche

Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch am Vermögen des Vereins zu.

§ 25 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 s.2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 26 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes

§ 27 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung erfolgt analog § 12, Absatz 2
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - b) von einem Drittel der Mitglieder des Vereins gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach §26 BGB als Liquidatoren bestellt.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeindeverwaltung Otterwisch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



§ 28 Rechtswirksamkeit und Inkrafttreten

1. Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.
2. Vorstehende Neufassung der Satzung des Vereins wurde durch die Mitgliederversammlung vom
..... beschlossen.
3. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.
4. Bei Beanstandungen von Seiten des Amtsgericht Leipzig wird der Vorstand ermächtigt, die Satzung entsprechend den Vorgaben des Amtsgerichtes zu ändern.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschriften:

_____	_____
_____	_____
_____	_____